



Entwurf

Anlage 3a zur GSNE-VO 2013

Referenzpreismethode ab 2025
gemäß Art. 6 ff der
Verordnung (EU) Nr. 2017/460

Wien, 21.05.2024

Inhalt

1	Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a Tarife-Netzkodex).....	3
1.1	Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode	3
1.2	In der angewandten Referenzpreismethode verwendete Parameter, die sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes beziehen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. i Tarife-Netzkodex).....	8
1.2.1	Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. iv Tarife-Netzkodex).....	8
1.2.2	Technische Kapazität und prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. i und Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. ii Tarife-Netzkodex).....	8
1.2.3	Zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. iv Tarife-Netzkodex).....	11
1.2.4	Homogene Gruppe von Punkten	12
1.2.5	Menge und Richtung des Gasflusses (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. iii Tarife-Netzkodex).....	13
1.3	Vorgesehene Anpassungen an Einspeisepunkten aus Speichieranlagen und Ausspeisepunkten in Speichieranlagen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. ii Tarife-Netzkodex)	13
1.4	Zulässige Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i Tarife-Netzkodex)	14
1.5	Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 Tarife-Netzkodex)	15
2	Höhe und Vergleich der Fernleitungsentgelte.....	17
2.1	Referenzpreis (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iii Tarife-Netzkodex) und Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung (Art. 30 Abs. 2 lit. a sublit. i und sublit. ii Tarife-Netzkodex)	17
2.1.1	Referenzpreise für unterbrechbare Kapazität.....	19
2.2	Mengenbasierte Fernleitungsentgelte (Art. 26 lit. c sublit. i Tarife-Netzkodex).....	20
2.2.1	Mengenbasiertes Entgelt (Art. 4 Abs. 3 lit. a Tarife-Netzkodex).....	20
2.3	Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für die laufende und die kommende Entgeltperiode (Art. 26 lit. d sublit. i Tarife-Netzkodex).....	22
2.4	Vereinfachtes Entgeltmodell (Art. 30 Abs. 2 lit. b Tarife-Netzkodex)	23
3	Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv Tarife-Netzkodex)	23
4	Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a Tarife-Netzkodex)	24
4.1	Bewertung der Kostenzuweisung (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv Tarife-Netzkodex) .	24
4.1.1	Bewertung der Kostenzuweisung für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte	24
4.1.2	Bewertung der Kostenzuweisung für mengenbasierte Fernleitungsentgelte	24
4.2	Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. v Tarife-Netzkodex)	25
4.2.1	Nachvollziehbarkeit.....	25
4.2.2	Beurteilung der tatsächlichen Kosten	26
4.2.3	Kostenwahrheit, Quersubventionierung und Mengenrisiko	26
4.2.4	Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel	26

5	Systemdienstleistungsentgelte (Art. 26 Abs. 1 lit. c Tarife-Netzkodex).....	26
6	Anhang.....	26

1 Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a Tarife-Netzkodex)

1.1 Beschreibung der vorgeschlagenen Referenzpreismethode

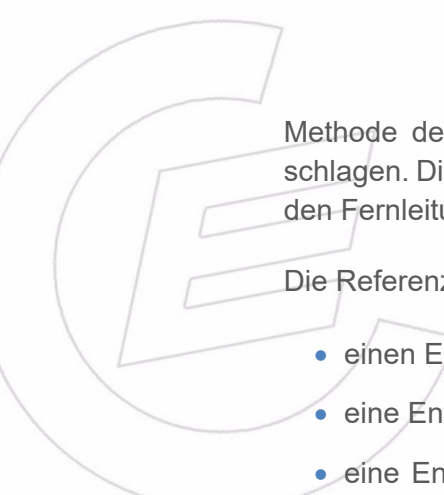
Die für die Netzentgelte für das österreichische Einspeise-Ausspeisesystem zur Anwendung kommende Referenzpreismethode (RPM) ist die Methode der kapazitätsgewichteten Distanz, welche die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in den beiden Dokumenten *Revised chapter on Cost Allocation and determination of the reference price of the draft Framework Guidelines on rules regarding harmonised transmission tariff structures* (Überarbeitetes Kapitel zur Kostenzuordnung und Festlegung des Referenzpreises im Entwurf für die Rahmenleitlinie über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen)¹ und *Tariff Methodologies: Examples Illustrating the document Public Consultation on Draft Framework Guidelines on rules regarding harmonised transmission tariff structures for gas* (Beispiele für die Tarifierung, Ergänzungsdokument zur öffentlichen Konsultation des Entwurfes für die Rahmenleitlinie über harmonisierte Fernleitungsentgeltstrukturen)² erläutert.

Die Referenzpreismethode wird gemäß Art. 6 Abs. 3 Tarife-Netzkodex von allen Fernleitungsnetzbetreibern im österreichischen Einspeise-Ausspeisesystem gemeinsam auf alle Ein- und Ausspeisepunkte angewandt. Die ermittelten Referenzpreise sollen für die kommende Entgeltperiode, also ab 1. Jänner 2025, zur Anwendung kommen. Während der Regulierungsperiode werden die Entgelte jährlich aktualisiert. Die Regulierungsbehörde behält sich vor, bei maßgeblichen Veränderungen der Entgelte oder nach einer Re-Evaluierung auf Anregung von ACER die Referenzpreismethode während der 5. Regulierungsperiode neu festzulegen.

Zur Ermittlung der durch die kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte abzudeckenden Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen wird eine Referenzpreismethode auf Basis der

¹https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/Revised%20chapter.pdf#page=11

²https://www.acer.europa.eu/Official_documents/Public_consultations/Documents/TARIFF_METHODOLOGIES_EXAMPLES.pdf#page=24 (englische Fassung)



Methode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 Tarife-Netzkodex vorgeschlagen. Die zulässigen Erlöse werden über einen Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern gedeckt (s. nähere Beschreibung in Abschnitt 1.5).

Die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz berücksichtigt

- einen Entry-Exit-Split in Höhe von 25%/75%
- eine Entgeltangleichung innerhalb der homogenen Gruppe der Einspeisepunkte
- eine Entgeltangleichung innerhalb homogener Gruppen von Ausspeisepunkten, der zu einheitlichen Entgelten pro Gruppe führt
- eine Begrenzung der Entgeltsteigerung an Ausspeisepunkten in das Verteilergesamgebiet, um eine Quersubventionierung zwischen der systeminternen und der systemübergreifenden Netznutzung zu minimieren
- Abschläge in Höhe von 100% für Einspeisepunkte aus Speichern und 50% für Ausspeisepunkte in Speicher
- Abschläge in Höhe von 10% für dynamisch zuordenbare Kapazitäten (DZK) gegenüber den Entgelten für die entsprechenden frei zuordenbaren Kapazitäten (FZK) an allen Eins- und Ausspeisepunkten

Die Referenzpreismethode für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte wird außerdem ergänzt durch

- ein mengenbasiertes Entgelt, mit dem der Kostenverursachung durch Gasmengen Rechnung getragen wird

Die ACER-Empfehlung zu kürzeren Entgeltperioden wird durch die jährliche Neuberechnung der Entgelte innerhalb der 5. Regulierungsperiode umgesetzt. Geänderte Gasflüsse und fluktuierende Nachfrage nach Kapazität können durch die zeitnahe Berücksichtigung von Unter- und Überdeckungen genauer abgebildet werden.

Die Eingangsgrößen für die Referenzpreismethode sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Eingangsgrößen für die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz für Entgelte 2025

Eingangsgröße	Symbol	Wert
Gesamte über die kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte abzudeckende Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen beider Fernleitungsnetzbetreiber	R_{total}	→ Tabelle 8 und Tabelle 9 (Summe der zulässigen Erlöse beider Fernleitungsnetzbetreiber, die über die kapazitätsbasierten Entgelte abzudecken sind)
Entry-Anteil am Entry-Exit-Split (vor Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 Tarife-Netzkodex), entspricht dem an Einspeisepunkten einzunehmenden Entgelt	w_E	25%
Prognostizierte kontrahierte Kapazität pro Richtung (Entry E bzw. Exit X), Punkt und Art der Kapazität (FZK/DZK/UK)	C	→ Tabelle 2 und Tabelle 3
Kürzeste Leitungsdistanz zwischen allen Ein- und Ausspeisepunkten, die in einem relevanten Gasflussszenario miteinander kombiniert werden können	D	→ Tabelle 4
Homogene Gruppe von Punkten für die Entgeltgleichung		→ Tabelle 5 und Tabelle 6
Abschlag für Einspeisepunkte aus Speichern	d_E^{UGS}	100%
Abschlag für Ausspeisepunkte in Speicher	d_X^{UGS}	50%
Abschlag für dynamisch zuordenbare Kapazität	d^{DZK}	10%

Es kommt die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 Tarife-Netzkodex zur Anwendung. Die Berechnung erfolgt anhand der folgenden Schritte:

1. Berechnung des Anteils der kapazitätsbasierten Erlöse aus Fernleitungsdienstleistungen, der Einspeisepunkten (R_E) bzw. Ausspeisepunkten (R_X) zuzuordnen ist:

$$R_E = R_{total} \cdot w_E$$

$$R_X = R_{total} \cdot (1 - w_E)$$

2. Berechnung der durchschnittlichen kapazitätsgewichteten Distanz eines jeden Einspeisepunkts (CWD_{E_i}) und Ausspeisepunkts (CWD_{X_i}):

$$CWD_{E_i} = \frac{\sum_j C_{X_j} \cdot D(E_i, X_j)}{\sum_j C_{X_j}}$$

$$CWD_{X_i} = \frac{\sum_j C_{E_j} \cdot D(E_j, X_i)}{\sum_j C_{E_j}}$$

3. Berechnung der Gewichtung für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte an jedem Einspeisepunkt ($W_{E_i}^C$) und Ausspeisepunkt ($W_{X_i}^C$):

$$W_{E_i}^C = \frac{C_{E_i} \cdot CWD_{E_i}}{\sum_j C_{E_j} \cdot CWD_{E_j}}$$

$$W_{X_i}^C = \frac{C_{X_i} \cdot CWD_{X_i}}{\sum_j C_{X_j} \cdot CWD_{X_j}}$$

4. Berechnung des Anteils der kapazitätsbasierten Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen, der an jedem Ein- bzw. Ausspeisepunkt abzudecken ist:

$$R_{E_i} = W_{E_i}^C \cdot R_E$$

$$R_{X_i} = W_{X_i}^C \cdot R_X$$

5. Berechnung der vorläufigen Kapazitätsentgelte (FZK) an jedem Einspeisepunkt ($T_{E_i}^{FZK ini}$) und Ausspeisepunkt ($T_{X_i}^{FZK ini}$):

$$T_{E_i}^{FZK ini} = \frac{R_{E_i}}{C_{E_i}^{FZK} + C_{E_i}^{DZK} \cdot (1 - d^{DZK})}$$

$$T_{X_i}^{FZK ini} = \frac{R_{X_i}}{C_{X_i}^{FZK} + C_{X_i}^{DZK} \cdot (1 - d^{DZK})}$$

6. Berechnung der vorläufigen DZK-Entgelte an jedem Einspeisepunkt ($T_{E_i}^{DZK ini}$) und Ausspeisepunkt ($T_{X_i}^{DZK ini}$) durch Anwendung des Abschlags d^{DZK} :

$$T_{E_i}^{DZK ini} = T_{E_i}^{FZK ini} \cdot (1 - d^{DZK})$$

$$T_{X_i}^{DZK ini} = T_{X_i}^{FZK ini} \cdot (1 - d^{DZK})$$

7. Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 Tarife-Netzkodex und Art. 9 Abs. 1 Tarife-Netzkodex:

- 7.1 Entgeltangleichung: Die Angleichung der Entgelte für alle Einspeisepunkte (E_i) bzw. Ausspeisepunkte (X_i) als Teil des Gruppenentgelts ($T_{G_j}^{FZK eq}$) innerhalb jeder homogenen Gruppe von Punkten (G_j) erfolgt durch Division der voraussichtlichen Erlöse aus vorläufigen Entgelten durch die gesamte prognostizierte kontrahierte Kapazität (ggf. unter Anwendung des DZK-Abschlags). Das angegliche DZK-Entgelt errechnet sich durch Anwendung des DZK-Abschlags.

- 7.2 Speicherabschläge: Das verminderte Entgelt an Einspeisepunkten aus Speichern (E_i) und Ausspeisepunkten in Speicher (X_i) errechnet sich durch Anwendung des jeweiligen Speicherabschlags:

$$T_{E_i}^{FZK\ disc} = T_{E_i}^{FZK\ eq} \cdot (1 - d_E^{UGS})$$

$$T_{X_i}^{FZK\ disc} = T_{X_i}^{FZK\ eq} \cdot (1 - d_X^{UGS})$$

Anmerkung: An Speicherpunkten wird dzt. keine DZK angeboten.

- 7.3 Benchmarking: kein Benchmarking für die Entgeltperiode 2025

- 7.4 Anpassung:

- 7.4.1 Berechnung der theoretisch abgedeckten Erlöse mit bisher errechneten Entgelten als Summe der mit den prognostizierten kontrahierten Kapazitäten multiplizierten Entgelte ($R_{pre-rescaling}$). Aufgrund der Speicherabschläge liegt dieser Wert unterhalb der zulässigen Erlöse (R_{total}).

- 7.4.2 Berechnung des globalen Anpassungsfaktors (f^{re}) zur Sicherstellung der Abdeckung der gesamten zulässigen Erlöse:

$$f^{re} = \frac{R_{total}}{R_{pre-rescaling}}$$

- 7.4.3 Berechnung der endgültigen Entgelte gemäß der Referenzpreismethode durch Anwendung des globalen Anpassungsfaktors (f^{re}) für die folgenden drei Fälle:

- 7.4.3.1 Fall (a): Das Entgelt unterliegt weder einer Angleichung noch einem Speicherabschlag:

$$T_{E_i}^{FZK} = T_{E_i}^{FZK\ ini} \cdot f^{re},$$

$$T_{E_i}^{DZK} = T_{E_i}^{DZK\ ini} \cdot f^{re},$$

$$T_{X_i}^{FZK} = T_{X_i}^{FZK\ ini} \cdot f^{re},$$

$$T_{X_i}^{DZK} = T_{X_i}^{DZK\ ini} \cdot f^{re}$$

- 7.4.3.2 Fall (b): Das Entgelt unterliegt einer Angleichung:

$$T_{E_i}^{FZK} = T_{E_i}^{FZK\ eq} \cdot f^{re},$$

$$T_{E_i}^{DZK} = T_{E_i}^{DZK\ eq} \cdot f^{re},$$

$$T_{X_i}^{FZK} = T_{X_i}^{FZK\ eq} \cdot f^{re},$$

$$T_{X_i}^{DZK} = T_{X_i}^{DZK\ eq} \cdot f^{re}$$

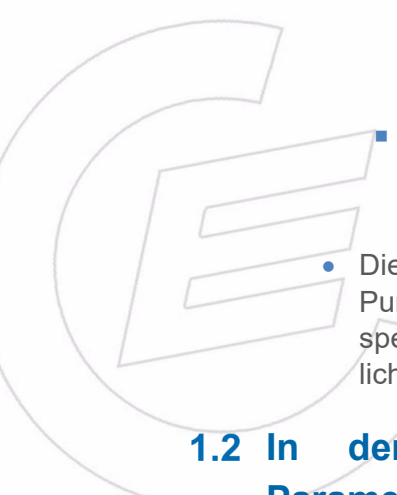
- 7.4.3.3 Fall (c): Das Entgelt unterliegt einem Speicherabschlag:

$$T_{E_i}^{FZK} = T_{E_i}^{FZK\ disc} \cdot f^{re}$$

$$T_{X_i}^{FZK} = T_{X_i}^{FZK\ disc} \cdot f^{re}$$

Weitere Entgeltberechnungsprinzipien für Punkte ohne technische bzw. prognostizierte kontrahierte Kapazität:

- Die Entgelte für verbindliche Kapazität an Punkten mit technischer Kapazität doch ohne prognostizierte kontrahierte Kapazität berechnen sich aus dem Verhältnis zwischen der kapazitätsgewichteten Distanz am jeweiligen Punkt und am nächstgelegenen Entgeltpunkt:

- 
- Das FZK-Entgelt am Ausspeisepunkt Petrzalka leitet sich vom Entgelt am Ausspeisepunkt Mosonmagyaróvár durch Division der kapazitätsgewichteten Distanz dieser beiden Punkte ab.
 - Die Entgelte für unterbrechbare Kapazität für virtuelle Gegenflüsse (also an Punkten mit technischer Kapazität ausschließlich in Flussrichtung, d.s. die Einspeisepunkte Mosonmagyaróvár, Petrzalka und Murfeld) leiten sich vom einheitlichen FZK-Entgelt für die homogene Gruppe der Einspeisepunkte ab.

1.2 In der angewandten Referenzpreismethode verwendete Parameter, die sich auf die technischen Merkmale des Fernleitungsnetzes beziehen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. i Tarife-Netzcodex)

Die Auswahl der Eingangsgrößen für die Referenzpreismethode basiert auf den Voraussetzungen des Tarife-Netzcodex. Die prognostizierte kontrahierte Kapazität und die Gasflussmengen beruhen auf tatsächlichen Buchungen von Jahreskapazität und Prognosen für Buchungen kurzfristigerer Kapazitätsprodukte. Die Prognosen beziehen sich auf jeden einzelnen Ein- und Ausspeisepunkt.

1.2.1 Darstellung der Fernleitungsnetzstruktur (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. iv Tarife-Netzcodex)

Das österreichische Fernleitungsnetz gliedert sich in drei Marktgebiete, von denen nur das Marktgebiet Ost über Fernleitungen verfügt und daher im Anwendungsbereich des Tarife-Netzcodex liegt. Das Marktgebiet Ost ist innerhalb Österreichs nicht an die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg angebunden.

Einen Überblick über das Fernleitungsnetz bieten die Webseiten der Fernleitungsnetzbetreiber:

- i. Gas Connect Austria GmbH (GCA): <https://www.gasconnect.at/>
- ii. Trans Austria Gasleitung GmbH (TAG): <https://www.taggmbh.at/>

Die technische Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes ist in Tabelle 2 und Tabelle 3 dargestellt.

1.2.2 Technische Kapazität und prognostizierte kontrahierte Kapazität an den Ein- und Ausspeisepunkten (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. i und Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. ii Tarife-Netzcodex)

Die technische Kapazität wurde unter Anwendung der von der E-Control genehmigten Berechnungsmethode gemäß § 34 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011) und unter

Verwendung dem Stand der Technik entsprechender Lastfluss-Simulationen berechnet.

Für die Berechnung der prognostizierten kontrahierten Kapazität wurden einerseits vorhandene langfristige Buchungen verwendet, andererseits wurde der erwartete Kapazitätsbedarf für 2025 auf Basis der Daten vom März 2024 prognostiziert. Die prognostizierte kontrahierte Kapazität enthält daher bereits sowohl die auf Jahresbasis skalierten und mit diversen Multiplikatoren gewichteten prognostizierten Buchungen für kurzfristige Kapazitätsprodukte (Quartal, Monat, Day-Ahead, Within-Day) als auch die mit den jeweiligen Abschlägen multiplizierten prognostizierten Buchungen unterbrechbarer Kapazität (die betreffenden Punkte sind in den unten stehenden Tabellen mit * gekennzeichnet). Es sei darauf hingewiesen, dass diese Berechnungsmethode dazu führen kann, dass die prognostizierte kontrahierte Kapazität die technische Kapazität übersteigt.

Tabelle 2: Kapazitäten an Einspeisepunkten (kWh/h)

Einspeisepunkt	technische Kapazität	prognostizierte kontrahierte Kapazität 2025	
		FZK/UK	DZK
Baumgarten	96 080 396	24 670 841	
Arnoldstein	17 377 622	8 746 377	521 331
Oberkappel*	10 349 306	9 945 577	
Überackern*	4 750 155	1 871 338	3 357 000
Mosonmagyaróvár	0	0	
Murfeld	0	0	
Petrzalka	0	0	
Speicher MAB*	7 273 500	7 991 749	
Speicher Penta West	2 950 825	0	
Verteilergesamt	10 848 000	4 028 400	

Tabelle 3: Kapazitäten an Ausspeisepunkten (kWh/h)

Ausspeisepunkt	technische Kapazität	prognostizierte kontrahierte Kapazität 2025	
		FZK/UK	DZK
Baumgarten	10 272 000	4 599 481	
Arnoldstein	50 014 969	6 683 747	
Oberkappel	15 660 325	13 795 957	
Überackern*	7 273 500	324 117	6 431 372
Mosonmagyaróvár*	6 378 300	5 747 513	
Murfeld	4 688 610	638 699	

Ausspeisepunkt	technische Kapazität	prognostizierte kontrahierte Kapazität 2025	
		FZK/UK	DZK
Petrzalka	1 119 000	0	
Speicher MAB*	7 273 500	7 259 626	
Speicher Pentä West	2 950 825	0	
Auersthal	4 635 629	0	4 635 629
Kirchberg	0	0	
Gr. Göttfritz	0	0	
Rainbach	0	0	
Bad Leonfelden	2 378 658	0	2 378 663
Arnreith	0	0	
Baumgarten-PVS2	21 422 795	21 422 795	
Eggendorf	1 111 503	1 111 503	
Grafendorf	166 731	166 731	
St. Margarethen	221 439	221 439	
Weitendorf	1 952 543	1 952 543	
Sulmeck-Greith	110 456	110 456	
Ettendorf	55 223	55 223	
Waisenberg	22 022	22 022	
Ebenthal	110 087	110 087	
Finkenstein	284 539	284 539	

1.2.3 Zusätzliche technische Informationen zum Fernleitungsnetz (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. iv Tarife-Netzkodex)

Die zur Anwendung gelangende Referenzpreismethode verwendet die folgenden Distanzen als Parameter für die Berechnung der kapazitätsgewichteten Fernleitungsentgelte:

Tabelle 4: Leitungsdistanzen zwischen Einspeisepunkten und Ausspeisepunkten (km)

Exit	Entry	Baumgarten	Oberkappel	Überackern	Mosonmagyaróvár	Petrzalka	Murfeld	Arnoldstein	Speicher Penta West	Speicher MAB	Inland ³
Baumgarten		-	245	340	49	39	241	385	337	5	27
Oberkappel		245	-	95	288	278	480	624	92	244	218
Überackern		340	95	-	383	373	575	719	3	339	313
Mosonmagyaróvár		49	288	383	-	10	284	428	380	48	70
Petrzalka		39	278	373	10	-	274	418	370	38	60
Murfeld		241	480	575	284	274	-	144	572	240	262
Arnoldstein		385	624	719	428	418	144	-	716	384	406
Speicher Penta West		337	92	3	380	370	572	716	-	336	310
Speicher MAB		5	244	339	48	38	240	384	336	-	26
Auersthal		27	218	313	70	60	262	406	310	26	-
Kirchberg		81	164	259	124	114	316	460	412	80	54
Gr. Göttfritz		136	109	204	179	169	371	515	467	135	109
Rainbach		188	57	152	231	221	423	567	519	187	161
Bad Leonfelden		205	40	135	248	238	440	584	536	204	178
Arnreith		225	20	115	268	258	460	604	556	224	198
Baumgarten-PVS2		3	242	337	46	36	238	382	334	2	24
Eggendorf		75	314	409	118	108	166	310	406	74	96
Grafendorf		140	379	474	183	173	101	244	471	139	161
St. Margarethen		183	422	517	226	216	58	201	514	182	204
Weitendorf		214	453	548	257	247	27	171	545	213	235
Sulmeck-Greith		234	473	568	277	267	48	150	565	233	255
Ettendorf		272	511	606	315	305	85	113	603	271	293
Waisenberg		303	542	637	346	336	117	81	634	302	324
Ebenthal		324	563	658	367	357	137	61	655	323	345
Finkenstein		364	603	698	407	397	178	20	695	363	385

Die Einschränkungen möglicher Gasflussszenarien aufgrund von DZK werden gemäß den Bedingungen für die verbindliche Nutzung der DZK angewandt:

- i. Entry Überackern (Exit Oberkappel)
- ii. Entry Arnoldstein (Exit Verteilernetze Kärnten; s. weiter unten)
- iii. Exit Überackern (Entry Oberkappel)
- iv. Exit Verteilergebiet (Entry Baumgarten; s. weiter unten)
- v. Exit Verteilergebiet (Entry Oberkappel; s. weiter unten)

1.2.4 Homogene Gruppe von Punkten

Die folgenden homogenen Gruppen von Punkten werden für die Angleichung definiert:

Tabelle 5: Homogene Gruppen Exit

Homogene Gruppe	Punkte
Exit SK	Exit Baumgarten
	Exit Speicher MAB
Exit DE	Exit Oberkappel
	Exit Überackern
	Exit Speicher Penta West
Exit Verteilergebiet	Auersthal
	Kirchberg
	Gr. Göttfritz
	Rainbach
	Bad Leonfelden
	Arnreith
	Baumgarten-PVS2
	Eggendorf
	Grafendorf
	St. Margarethen
	Weitendorf
Sulmeck-Greith	
Exit Verteilernetze Kärnten	Ettendorf
	Waisenberg

Tabelle 6: Homogene Gruppe Entry

Homogene Gruppe	Punkte
Entry	Entry Baumgarten
	Entry Oberkappel
	Entry Überackern
	Entry Arnoldstein

³ Es gilt die Annahme, dass inländische Einspeisungen (aus dem Speicher) am Punkt Auersthal in das Fernleitungsnetz erfolgen.

Ebenthal
Finkenstein

Weitere Detailinformationen zum Fernleitungsnetz (z.B. Leitungslängen, Durchmesser, Verdichterstationen) finden sich auf den Webseiten der Fernleitungsnetzbetreiber:

- <https://www.gasconnect.at/>
- <https://www.taggmbh.at/>

1.2.5 Menge und Richtung des Gasflusses (Art. 30 Abs. 1 lit. a sublit. iii Tarife-Netzkodex)

Die Menge und Richtung des Gasflusses an Ein- und Ausspeisepunkten und die damit verbundenen Annahmen, wie z.B. Angebots- und Nachfrageszenarien für den Gasfluss zu Spitzenzeiten, sind in Abschnitt 5.2.2 des koordinierten Netzentwicklungsplans (KNEP) (Gebuchte Kapazitäten und Kapazitätsbedarfe je Ein- Ausspeisepunkt in den Jahren 2022 bis 2031; p. 72ff) abgebildet. Dieser wird von GCA, TAG und dem Markt- und Verteilergiebtsmanager AGGM gemeinsam erstellt und von der E-Control genehmigt. (Die Genehmigung des KNEP 2023-2032 erfolgte am 31. Mai 2023).

- <https://www.e-control.at/bereich-recht/entscheidungen-vorstand-gas/knep-g#/>

1.3 Vorgesehene Anpassungen an Einspeisepunkten aus Speichieranlagen und Ausspeisepunkten in Speichieranlagen (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. ii Tarife-Netzkodex)

Die folgenden Abschläge auf die kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte finden bei Ein- und Ausspeisepunkten aus/in Speicher Anwendung.

Tabelle 7: Abschläge an Ein- und Ausspeisepunkten aus/in Speicher

Abschläge an Einspeisepunkten aus Speichern	100%
Abschläge an Ausspeisepunkten in Speicher	50%

Die folgenden Speichieranlagen sind an mehrere Fernleitungs- oder Verteilernetze angeschlossen und stehen daher im Wettbewerb mit den Grenzkopplungspunkten in Österreich:

- Speicher 7fields und Haidach (grenzüberschreitende Nutzung Österreich und Deutschland): Der Ein-/Ausspeisepunkt Speicher Penta West konkurriert mit den Grenzkopplungspunkten Überackern-ABG und Überackern-SUDAL.

- Speicher Lab (grenzüberschreitende Nutzung Österreich und Slowakei): Der Ein-/Ausspisepunkt Speicher MAB konkurriert mit dem Grenzkopplungspunkt Baumgarten.

Zur Vermeidung einer Wettbewerbsverzerrung war bereits in der Vergangenheit eine Gebühr für die grenzüberschreitende Speichernutzung gemäß Art. 9 Abs. 1 Tarife-Netzkodex eingeführt worden. Sie wird nachträglich auf Basis der tatsächlichen grenzüberschreitenden Nutzung berechnet und in Rechnung gestellt. Diese Gebühr wird fortgeführt:

- Mengebasis: größte stündliche Menge am Gastag
- Entgeltbasis: FZK-Entgelt am Grenzkopplungspunkt ohne Tages-Multiplikator

1.4 Zulässige Erlöse (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. i Tarife-Netzkodex)

Laut der gemäß § 82 GWG 2011 genehmigten Methode ergeben sich die zulässigen Erlöse für GCA und TAG aus den genehmigten Kosten für die einzelnen Jahre der Regulierungsperiode. Die genehmigten Kosten selbst wurden von der Behörde in den Bescheiden V MET G 01/20 und V MET G 02/20 wie folgt festgestellt:

Tabelle 8: Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten der GCA für die Entgeltperiode 2025 (RP 5) und die laufende Entgeltperiode (RP4)

	RP5	RP4
zulässige Erlöse GCA	116 220 077 EUR	126 092 600 EUR
Durch <u>kapazitätsbasierte</u> Fernleitungsentgelte zu deckender GCA-Anteil	99 061 030 EUR	126 092 600 EUR
Durch <u>mengenbasierte</u> Fernleitungsentgelte zu deckender GCA-Anteil	17 159 047 EUR	0 EUR
Durch Systemdienstleistungsentgelte zu deckender GCA-Anteil	0 EUR	0 EUR

Tabelle 9: Zulässige Erlöse aus Fernleitungsentgelten der TAG für die Entgeltperiode 2025 (RP5) und die laufende Entgeltperiode (RP4)

	RP5	RP4
zulässige Erlöse TAG	183 532 570EUR	278 833 200 EUR
Durch <u>kapazitätsbasierte</u> Fernleitungsentgelte zu deckender TAG-Anteil	167 539 670EUR	278 833 200 EUR
Durch <u>mengenbasierte</u> Fernleitungsentgelte zu deckender TAG-Anteil	15 992 900 EUR	0 EUR
Durch Systemdienstleistungsentgelte zu deckender TAG-Anteil	0 EUR	0 EUR

Die obigen zulässigen Erlöse berücksichtigen noch nicht den Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern gemäß Abschnitt 1.5.

Die Veränderung der zulässigen Erlöse 2025 gegenüber jenen 2024 ist insbesondere auf die folgenden Faktoren zurückzuführen:

- i. die vierjährige Dauer der Regulierungsperiode, wodurch die Kostenbasis für 2021-2024 bereits 2020 ermittelt wurde
- ii. der Übergang von Referenzmengen mit Risikoremuneration auf prognostizierte kontrahierte Kapazität ohne Risikoremuneration, wodurch sich in der Vergangenheit gewährte Risikozuschläge auf die nun gewährten zulässigen Erlöse auswirken
- iii. die Auswirkungen des russischen Angriffskriegs in der Ukraine auf die Gasflüsse (die sich auf die erwartbare Menge an Verdichterenergie auswirken) und Energiepreise (die sich auf die erwartbaren Kosten für Verdichterenergie auswirken)

Anmerkung: Die Informationen gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iii Tarife-Netzkodex werden vor dem Start der Jahresauktionen im Juli 2024 veröffentlicht.

1.5 Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern (Art. 10 Abs. 3 Tarife-Netzkodex)

Die Fernleitungsnetzbetreiber GCA und TAG betreiben das einheitliche Einspeise-Auspeisesystem im Marktgebiet Ost gemeinsam und verwenden daher einen einheitlichen Zugang zur Berechnung der Entgelte im gesamten Marktgebiet. Die Entgelte, die aus der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz erwachsen, erlauben keine direkte Zuordnung zu den jeweiligen Fernleitungsnetzbetreibern, weshalb ein Ausgleichsmechanismus zwischen den Fernleitungsnetzbetreibern zur Sicherstellung der Abdeckung ihrer jeweiligen Kosten notwendig ist. Daraus entstehen

- i. ein Ausgleichsmechanismus für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte

- ii. ein Ausgleichsmechanismus für mengenbasierte Fernleitungsnetzentgelte (Art. 4 Abs. 3 Tarife-Netzkodex)

Die Anwendung der Referenzpreismethode für die Entgelte 2025 ergibt geplante Ausgleichszahlungen der GCA an die TAG. Da sich die Entgelte auf die prognostizierte kontrahierte Kapazität stützen, weichen die aufgrund tatsächlicher Kapazitätsbuchungen eingehobenen Entgelte von den geplanten Erlösen ab. Die Ausgleichszahlungen sind aufgrund der tatsächlich eingehobenen Entgelte zu leisten, d.h. der Anteil der geplanten Ausgleichszahlungen an den geplanten Erlösen der GCA aus Fernleitungsentgelten stellt die Grundlage für die Berechnung der von der GCA aufgrund der tatsächlich eingehobenen Entgelte zu leistenden Ausgleichszahlung dar. Dieses Prinzip gilt für alle Entgeltkategorien, in denen eine marktgebietsweite Entgeltberechnung stattfindet (d.h. kapazitätsbasierte Entgelte und mengenbasierte Entgelte).

- i. Die geplante Ausgleichszahlung ergibt sich aus der Differenz zwischen den geplanten Erlösen der GCA und den zulässigen Erlösen der GCA: $ITC_{plan} = R_{plan}^{GCA} - R_{allowed}^{GCA}$
- ii. Die tatsächliche Ausgleichszahlung errechnet sich aus dem Anteil der geplanten Ausgleichszahlung an den geplanten Erlösen des Fernleitungsnetzbetreibers, dem sie erwächst (GCA): $\alpha_{ITC} = \frac{ITC_{plan}}{R_{plan}^{GCA}}$
- iii. Dieser Anteil wird auf die tatsächlichen Erlöse angewandt, um die von der GCA an die TAG zu leistende Ausgleichszahlung zu ermitteln: $ITC_{actual} = \alpha_{ITC} \cdot R_{actual}^{GCA}$
- iv. Die Höhe der Ausgleichszahlung ist mit der Höhe der geplanten Ausgleichszahlung gedeckelt.
- v. Die Berechnung ist für jede Entgeltkategorie (kapazitäts- und mengenbasierte Entgelte) gesondert vorzunehmen.

Die Ausgleichszahlungen für die Entgeltperiode 2025 sind in der unten stehenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 10: Ausgleichszahlungen für die Entgeltperiode 2025, α_{ITC}

GCA-Erlösanteil aus kapazitätsbasierten Entgelten für Ausgleichszahlungen an TAG 2025	49%
GCA-Erlösanteil aus mengenbasierten Entgelten für Ausgleichszahlungen an TAG 2025	29%

2 Höhe und Vergleich der Fernleitungsentgelte

2.1 Referenzpreis (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iii Tarife-Netzcodex) und Unterschied in der Höhe der Fernleitungsentgelte für dieselbe Art der Fernleistungsdienstleistung (Art. 30 Abs. 2 lit. a sublit. i und sublit. ii Tarife-Netzcodex)

Die Anwendung der Referenzpreismethode auf die in Abschnitt 1 beschriebenen Eingangsgößen ergibt die folgenden kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte in EUR/kWh/h/a: Die untenstehenden Tabellen stellen sie den Entgelten der laufenden Entgelt- und Regulierungsperiode (RP4) gegenüber.

Tabelle 11: Kapazitätsbasierte Entgelte der GCA für die Entgeltperiode 2025

Richtung	Art	Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt	RP4-Entgelt	Unterschied relativ
			EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	%
Entry	FZK	Baumgarten	1,37	0,85	+62%
Entry	FZK	Oberkappel	1,37	0,97	+42%
Entry	FZK	Überackern	1,37	0,97	+42%
Entry	FZK	Verteilergebiet	0,00	0,00	
Exit	FZK	Baumgarten	2,15	1,23	+74%
Exit	FZK	Oberkappel	4,31	3,26	+32%
Exit	FZK	Überackern	4,31	3,26	+32%
Exit	FZK	Mosonmagyaróvár	2,14	1,23	+74%
Exit	FZK	Petrzalka	2,14	1,23	+74%
Exit	FZK	Murfeld	3,74	1,90	+97%
Exit	FZK	Verteilergebiet	1,26	0,42	+200%
Entry	DZK	Überackern	1,24	0,88	+40%
Exit	DZK	Überackern	3,88	2,93	+32%
Exit	DZK	Verteilergebiet Auersthal	1,13	0,38	+198%
Exit	DZK	Verteilergebiet Bad Leonfelden	1,13	0,38	+198%
Entry	FZK	Speicher Penta West	0,00	0,00	
Entry	FZK	Speicher MAB	0,00	0,00	
Exit	FZK	Speicher Penta West	2,15	0,44	+389%

Richtung	Art	Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt	RP4-Entgelt	Unterschied relativ
			EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	%
Exit	FZK	Speicher MAB	1,07	0,44	+144%

Tabelle 12: Kapazitätsbasierte Entgelte der TAG für die Entgeltperiode 2025

Richtung	Art	Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt	RP4-Entgelt	Unterschied relativ
			EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	%
Entry	FZK	Baumgarten	1,37	0,85	+62%
Entry	FZK	Arnoldstein	1,37	0,97	+41%
Exit	FZK	Arnoldstein	5,98	4,35	+38%
Exit	FZK	Verteilergbiet	1,26	0,42	+200%
Exit	FZK	Verteilergbiet Kärnten	4,63	3,85	+20%
Entry	DZK	Arnoldstein	1,24	0,68	+82%

Die folgenden Tabellen stellen die geschätzten Entgelte auf Basis der Referenzpreismethode und prognostizierten kontrahierten Kapazitäten und Mengen für die restliche Regulierungsperiode dar. Dabei werden die Prognosen und Berechnungen jährlich wiederholt, um eine aktualisierte Basis für das Folgejahr zu erstellen. Sie können daher von den unten angeführten, vorläufigen Entgelten abweichen.

Tabelle 13: Geschätzte kapazitätsbasierte Entgelte der GCA für die gesamte Regulierungsperiode

Richtung	Art	Punkt	2025	2026 (vorläufig)	2027 (vorläufig)
			EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a
Entry	FZK	Baumgarten	1,37	1,47	1,60
Entry	FZK	Oberkappel	1,37	1,47	1,60
Entry	FZK	Überackern	1,37	1,47	1,60
Entry	FZK	Verteilergbiet	0,00	0,00	0,00
Exit	FZK	Baumgarten	2,15	2,36	2,66
Exit	FZK	Oberkappel	4,31	4,72	5,17
Exit	FZK	Überackern	4,31	4,72	5,17
Exit	FZK	Mosonmagyaróvár	2,14	2,46	2,78
Exit	FZK	Petrzalka	2,14	2,46	2,78

Richtung	Art	Punkt	2025	2026 (vorläufig)	2027 (vorläufig)
			EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a
Exit	FZK	Murfeld	3,74	4,20	4,71
Exit	FZK	Verteilerggebiet	1,26	1,45	1,67
Entry	DZK	Überackern	1,24	1,32	1,44
Exit	DZK	Überackern	3,88	4,25	4,65
Exit	DZK	Verteilerggebiet Auersthal	1,13	1,30	1,50
Exit	DZK	Verteilerggebiet Bad Leonfelden	1,13	1,30	1,50
Entry	FZK	Speicher Penta West	0,00	0,00	0,00
Entry	FZK	Speicher MAB	0,00	0,00	0,00
Exit	FZK	Speicher Penta West	2,15	2,36	2,58
Exit	FZK	Speicher MAB	1,07	1,18	1,33

Tabelle 14: Geschätzte kapazitätsbasierte Entgelte der TAG für die gesamte Regulierungsperiode

Richtung	Art	Punkt	2025	2026 (vorläufig)	2027 (vorläufig)
			EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a
Entry	FZK	Baumgarten	1,37	1,47	1,60
Entry	FZK	Arnoldstein	1,37	1,47	1,60
Exit	FZK	Arnoldstein	5,98	6,68	7,46
Exit	FZK	Verteilerggebiet	1,26	1,45	1,67
Exit	FZK	Verteilerggebiet Kärnten	4,63	5,17	5,79
Entry	DZK	Arnoldstein	1,24	1,32	1,44

2.1.1 Referenzpreise für unterbrechbare Kapazität

Die Entgelte für unterbrechbare Kapazität errechnen sich wie in Abschnitt 1.1 (virtuelle Flüsse in Gegenrichtung) bei ex-ante Abschlägen. An Punkten mit ex-post-Abschlägen

entspricht das Entgelt für unterbrechbare Kapazität dem FZK-Entgelt und ist daher in diesem Dokument nicht separat angeführt.

Tabelle 15: Kapazitätsbasierte Entgelte für unterbrechbare Kapazität der GCA für die Entgeltperiode 2025, ohne ex-post-Abschläge

Art	Richtung	Punkt	kapazitätsbasiertes Entgelt	RP4-Entgelt	Unterschied relativ
			EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	%
Unterbrechbar	Entry	Oberkappel	1,21	0,85	+42%
Unterbrechbar	Entry	Überackern	1,21	0,85	+42%
Unterbrechbar (VRF)	Entry	Mosonmagyaróvár	1,37	0,85	+62%
Unterbrechbar (VRF)	Entry	Petrzalka	1,37	0,85	+61%
Unterbrechbar (VRF)	Entry	Murfeld	1,37	0,97	+41%

Das derzeit gültige, verminderte Entgelt für den Transport von Gas zwischen ABG und SUDAL (die beide dem deutschen Fernleitungsnetz angehören) am GCA-Punkt Überackern gilt weiterhin.

Tabelle 16: Entgelt für den unterbrechbaren Transport innerhalb des GCA-Punkts Überackern für die Entgeltperiode 2025

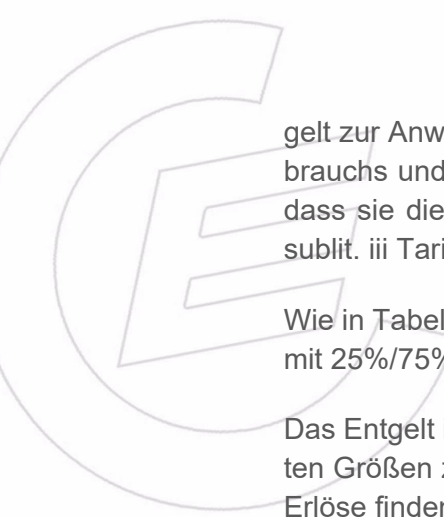
Art	Richtung	kapazitätsbasiertes Entgelt	RP4-Entgelt	Unterschied relativ
		EUR/kWh/h/a	EUR/kWh/h/a	%
Von SUDAL nach ABG	Entry	0,14	0,14	0%
	Exit	0,14	0,14	0%
Von ABG nach SUDAL	Entry	0,14	0,14	0%
	Exit	0,14	0,14	0%

Die Erlöse aus dieser Transportleistung fallen unter die kapazitätsbasierten Fernleitungsentgelte der GCA, jedoch wird für sie keine kontrahierte Kapazität prognostiziert.

2.2 Mengenbasierte Fernleitungsentgelte (Art. 26 lit. c sublit. i Tarife-Netzkodex)

2.2.1 Mengenbasiertes Entgelt (Art. 4 Abs. 3 lit. a Tarife-Netzkodex)

Das mengenbasierte Entgelt errechnet sich aus den durch ein Arbeitsentgelt abzudeckenden zulässigen Kosten und den prognostizierten Mengen. An allen Einspeisepunkten und an allen Ausspeisepunkten kommt ein einheitliches mengenbasiertes Ent-



gelt zur Anwendung. Die zulässigen Kosten werden aufgrund des Strom- und Gasverbrauchs und der jeweiligen Kosten prognostiziert. Die Parameter wurden so gewählt, dass sie die mengengetriebenen Kosten bestmöglich abbilden (s. Art. 4 Abs. 3 lit. a sublit. iii Tarife-Netzkodex).

Wie in Tabelle 19 angegeben, wird der Entry-Exit-Split für das mengenbasierte Entgelt mit 25%/75% festgelegt.

Das Entgelt ist in EUR/MWh angegeben. Die untenstehende Tabelle zeigt die relevanten Größen zur Berechnung des mengenbasierten Entgelts (die jeweiligen zulässigen Erlöse finden sich in Abschnitt 1.4).

Tabelle 17: Prognostizierte Gasflüsse für die Berechnung des mengenbasierten Entgelts

Punkte	prognostizierter Gasfluss 2025
	MWh
Einspeisepunkte GCA	125 195 967
Einspeisepunkte TAG	66 969 421
Ausspeisepunkte GCA	143 526 582
Ausspeisepunkte TAG	45 057 615

Tabelle 18: Mengenbasiertes Entgelt gem. Art. 4(3)(a) Tarife-Netzkodex für die Entgeltperiode 2025

Richtung	mengenbasier- tes Entgelt 2025	RP4-Entgelt ⁴
	EUR/MWh	EUR/MWh
Entry	0,04313	0
Exit	0,13184	0

Während der Regulierungsperiode wird das mengenbasierte Entgelt jährlich angepasst.

2.3 Erläuterung des Unterschieds in der Höhe der Fernleitungsentgelte für die laufende und die kommende Entgeltperiode (Art. 26 lit. d sublit. i Tarife-Netzkodex)

Die Unterschiede zwischen den Entgelten der 4. und 5. Regulierungsperiode stammen vor allem aus der Änderung der Referenzpreismethode von der Methode der Distanz zum virtuellen Referenzpunkt auf die Standard-Methode der kapazitätsgewichteten Distanz. Diese Umstellung ergibt sich aus den geänderten Umständen, unter welchen das österreichische Fernleitungsnetz in den kommenden Jahren betrieben werden muss.

Die Methode der 4. Regulierungsperiode ging von Baumgarten als dominantem Knoten aus. In den Jahren vor dem Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine im Februar 2022 spiegelte dies die Situation adäquat wider. Die meisten Einspeisekapazitäten wurden am Grenzkopplungspunkt Baumgarten gebucht und verließen das österreichische Netz wieder als Ausspeisungen am Grenzkopplungspunkt Arnoldstein, in

⁴ In der vierten Regulierungsperiode kam von 1. Juni 2022 bis 31. Dezember 2023 ein mengenbasiertes Entgelt zur Anwendung. Von 4. November 2022 bis 31. Dezember 2023 betrug dieses Entgelt 0,20772 EUR/MWh für Entries und 0,69818 EUR/MWh für Exits. Das ursprüngliche Entgelt, das von 1. Juni 2022 bis 4. November 2022 angewandt wurde, betrug 0,08552 EUR/MWh für Entries und 0,31829 EUR/MWh für Exits.

das Verteilergelände oder über die westlichen Grenzkopplungspunkte Oberkappel und Überacker. Diese Situation hat sich geändert. Der Transit in Richtung Italien wurde eingestellt und Deutschland hat anderweitige Gasquellen erschlossen, so dass der Grenzkopplungspunkt Baumgarten nicht mehr als dominanter Knoten fungiert.

Daher wird auch eine Umstellung von Referenzmengen auf prognostizierte kontrahierte Kapazitäten durchgeführt. Anhand der tatsächlichen Jahresbuchungen und zusätzlicher Prognosen für kurzfristige Kapazitätsprodukte können die Fernleitungsnetzbetreiber solide Prognosen für das kommende Jahr ableiten.

Die indikativen Entgelte für die restliche Regulierungsperiode (2026, 2027) unterscheiden sich von jenen für 2025 aufgrund der unterschiedlichen prognostizierten kontrahierten Kapazität zum Veröffentlichungszeitpunkt der gegenständlichen Unterlage und der prognostizierten zulässigen Erlöse.

2.4 Vereinfachtes Entgeltmodell (Art. 30 Abs. 2 lit. b Tarife-Netzkodex)

S. das im Anhang befindliche Excel-Modell

3 Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. iv Tarife-Netzkodex)

Die untenstehende Tabelle zeigt die Kennzahlen der Erlöse aus Fernleistungsdienstleistungen gemäß Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. v Tarife-Netzkodex.

Tabelle 19: Kennzahlen für die aus Fernleistungsdienstleistungen für das Jahr 2025 (Art. 30 Abs. 1 lit. b sublit. v Tarife-Netzkodex)

Kapazitäts-/Arbeitsaufteilung	88,9% / 11,1%
Entry-Exit-Split (Kapazität) ⁵	25,1% / 74,9%
Entry-Exit-Split (Arbeit)	25,0% / 75,0%
systeminterne/systemübergreifende Nutzung	22,0% / 78,0%

⁵ Dieser Wert weicht aufgrund der Anwendung der Speicherabschläge und Anpassungen vom 25%/75%-Split ab.

4 Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a Tarife-Netzkodex)

4.1 Bewertung der Kostenzuweisung (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. iv Tarife-Netzkodex)

Die Bewertung der Kostenzuweisung gemäß Art. 5 Tarife-Netzkodex dient der Angabe der Quersubventionierung zwischen unterschiedlichen Netznutzungskategorien innerhalb der vorgeschlagenen Referenzpreismethode.

4.1.1 Bewertung der Kostenzuweisung für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte

Die in der Bewertung verwendeten Kostentreiber sind die jeweilige Distanz in Kombination mit der prognostizierten kontrahierten Kapazität. Es besteht Übereinstimmung mit den Eingangsgrößen der Referenzpreismethode.

Die Anwendung der Referenzpreismethode mit einem Entry-Anteil von 25% würde ohne Begrenzung der Entgelte an Ausspeisepunkten in das Verteilergesamt laut Bewertung der Kostenzuweisung („cost allocation assessment“) zu einer starken Quersubventionierung zulasten der systeminternen Netznutzung führen. Der Index für den Kostenzuweisungsvergleich für kapazitätsbasierte Entgelte würde ohne diese Begrenzung auf 30% zulasten der systeminternen Netznutzung führen.

Um eine Quersubventionierung zwischen der systeminternen und der systemübergreifenden Netznutzung zu minimieren, wird die Entgeltsteigerung an den Ausspeisepunkten in das Verteilergesamt auf 200% begrenzt, damit die Bewertung der Kostenzuweisung („cost allocation assessment“) in etwa ausgeglichen ist, d.h. in etwa 0% beträgt.

Dadurch wird die 10%-Grenze gemäß Art. 5 Abs. 6 Tarife-Netzkodex unterschritten und eine faire Kostenaufteilung sichergestellt

Tabelle 20: Bewertung der Kostenzuweisung für kapazitätsbasierte Fernleitungsentgelte

Ratio intra	8,5
Ratio cross	8,5
Index für den Kapazitätskostenzuweisungsvergleich (CAA)	0,86%

4.1.2 Bewertung der Kostenzuweisung für mengenbasierte Fernleitungsentgelte

Der für die Bewertung herangezogene Kostentreiber ist die prognostizierte Gasmenge. Die Übereinstimmung mit den Eingangsgrößen für die Berechnung des Arbeitsentgelts

und mit dem Ansatz bei der erstmaligen Einführung eines mengenbasierten Entgelts in Österreich ist gegeben.

Der Index für den Kostenzuweisungsvergleich für mengenbasierte Entgelte beläuft sich auf 6,0%. Dieser Wert liegt unterhalb der in Art. 5 Abs. 6 Tarife-Netzkodex angegebenen Schwelle.

Tabelle 21: Bewertung der Kostenzuweisung für mengenbasierte Fernleitungsentgelte

Ratio intra	82,4
Ratio cross	87,5
Index für den Mengenkostenzuweisungsvergleich (CAA)	6,0%

4.2 Bewertung der Referenzpreismethode (Art. 26 Abs. 1 lit. a sublit. v Tarife-Netzkodex)

Aufgrund der drastischen Änderung der Nutzung des österreichischen Fernleitungsnetzes gegenüber dem Beginn der aktuellen Regulierungsperiode war die Wahl einer anderen Referenzpreismethode geboten. Die Methode der Distanz zum virtuellen Punkt mit dem Grenzkopplungspunkt Baumgarten als dominantem Knoten spiegelt die tatsächliche Situation im Fernleitungsnetz nicht mehr wider (s. Abschnitt 2.3). Die vorgeschlagene Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz ist die Standardmethode gemäß Art. 8 Tarife-Netzkodex und stellt daher die logische Option zur Gewährleistung der Kostenwahrheit dar.

4.2.1 Nachvollziehbarkeit

Die Netzbenutzer haben Zugriff auf das vereinfachte Entgeltmodell (s. Abschnitt 2.4) und die relevanten Eingangsgrößen (prognostizierte kontrahierte Kapazität, zugelassene Kosten, Distanzen und Abschläge). Anhand dieser Werte können die Netzbenutzer die Berechnung der Referenzpreise nachvollziehen. Auch die Tatsache, dass die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz nur geringfügig angepasst wurde und dass diese Anpassungen (Angleichung innerhalb homogener Gruppen von Punkten, s. Abschnitt 1.2.4, Begrenzung der Kostensteigerung am Exit Verteilergelände

und verpflichtende Speicherabschläge) transparent dargestellt sind, trägt zur Nachvollziehbarkeit bei.

4.2.2 Beurteilung der tatsächlichen Kosten

Die tatsächliche Kostenbasis und die zulässigen Erlöse für die 5. Regulierungsperiode (2025-2027) wurden auf Basis der gemäß § 82 GWG 2011 genehmigten Methode ermittelt. Die genehmigten Kosten wurden von der Behörde in den Bescheiden V MET G 01/20 und V MET G 02/20 festgestellt.

4.2.3 Kostenwahrheit, Quersubventionierung und Mengenrisiko

Die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz gemäß Art. 8 Tarife-Netzkodex ist die Referenzpreis- und Benchmarkingmethode des Tarife-Netzkodex und garantiert als solche, dass Kostenwahrheit gegeben ist. Die Unkompliziertheit der Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz und die einjährige Entgeltperiode stellen sicher, dass Erlöse nur dort entstehen, wo Gasflüsse auch tatsächlich zu erwarten sind. Während das Mengenrisiko innerhalb der bisherigen Referenzpreismethode bei den Fernleitungsnetzbetreibern lag, wird es nun den Netzbenutzern zugewiesen.

4.2.4 Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel

Auswirkungen auf den grenzüberschreitenden Handel resultieren klar aus der erheblichen Änderung der Gasflüsse als Konsequenz des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine. Diese geänderten Gasflüsse stellen den Hauptgrund für die grundsätzliche Umstellung auf eine andere Referenzpreismethode dar. Da die Referenzpreismethode der kapazitätsgewichteten Distanz und die sich daraus ergebenden Entgelte kostenorientiert sind, wird der grenzüberschreitende Handel nicht verzerrt. Die Anpassungen gemäß Art. 6 Abs. 4 Tarife-Netzkodex (die Angleichung und Anpassungen) wirken sich nicht auf alle Punkte aus (s. weiter oben).

5 Systemdienstleistungsentgelte (Art. 26 Abs. 1 lit. c Tarife-Netzkodex)

n.a.

6 Anhang

Abkürzung	Bedeutung
DZK	dynamisch zuordenbare Kapazität
FZK	frei zuordenbare Kapazität
GCA	Gas Connect Austria GmbH
GWG	Gaswirtschaftsgesetz
KNEP	koordinierter Netzentwicklungsplan

Abkürzung	Bedeutung
RP4	4. Regulierungsperiode (2021-2024)
RP5	5. Regulierungsperiode (2025-2027)
RPM	Referenzpreismethode
TAG	Trans Austria Gasleitung GmbH
UK	unterbrechbare Kapazität
VRF	virtueller Reverse-Flow